

Verordnung des Landkreises Nordsachsen zur Aufhebung des Schutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Mügeln vom 12.10.2021

Auf der Grundlage von § 51 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1, § 109 Abs. 1 Nr. 3 und § 110 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), verordnet der Landkreis Nordsachsen als untere Wasserbehörde:

§ 1

Das Trinkwasserschutzgebiet Mügeln, ausgewiesen durch den Beschluss des Rates des Kreises Oschatz, Nr. 71/67 vom 16.08.1967, zuletzt geändert durch die Erste Verordnung des Landkreises Torgau-Oschatz vom 06.11.2007, wird von Amts wegen aufgehoben.

§ 2

Das in dieser Verordnung aufgehobene Trinkwasserschutzgebiet umfasst die Schutzzonen I, II und III. Alle im Zusammenhang mit der Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes für die Schutzzonen I, II und III geltenden Gebote, Verbote, Nutzungsbeschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten werden aufgehoben.

§ 3

Die örtliche Lage des in dieser Verordnung aufgehobenen Trinkwasserschutzgebietes in den Gemarkungen Nebitzschen, Baderitz, Sornzig, Gaudlitz und Mügeln der Stadt Mügeln ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.



§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen in Kraft.

Torgau, den 12.10.2021



Landratsamt Nordsachsen
Emanuel
Landrat

